Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 669
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 03. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:
Schildbürgerstreiche?

und **Antwort** vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23669
vom 03. Juni 2020
über Schildbürgerstreiche?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das zuständige Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie und durch welche Verkehrszeichen und Zusätze ist die Halte- und Parksituation im (Neben)Bereich des Teltower Damms ab Hausnummer 30 bis zur Martin-Buber-Straße (ggf. bei unterschiedlichen Regelungen bitte hausnummerngenau angeben) aktuell geregelt?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:
„Im Bereich Teltower Damm 30-36 ist der ruhende Verkehr wie folgt geregelt:
vor Haus-Nr. 30 Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) mit Zeichen 1042-33 Straßenverkehrsordnung - StVO (Mo-Fr 8-18 h, Sa 8-14 h), vor Haus-Nr. 32 Zeichen 314 StVO (Parken) i. V. m. Zeichen 1040-32 StVO (1 Std.) und Zeichen 1042-33 StVO (Mo-Fr 8-17 h, Sa 9-14 h), vor Haus-Nr. 32/ 34 Fahrradparken mit sieben Fahrradbügeln; die östliche Straßenseite ist mit Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) ausgewiesen.“

Frage 2:

Hat es seit dem 01.01.2016 bis heute Änderungen dieser Regelungen gegeben und falls ja, wann und welche?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:
„Folgende Verkehrsregelungen seit 2016: von 2016 bis April 2019 Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) mit Zeichen 1042-33 StVO (Mo-Fr 8-18 h, Sa 8-12 h) vor Haus-Nr. 30, von April 2019 bis Januar 2020 Ausweisung als Fußgängerzone, seit Januar 2020 siehe unter 1).“

Frage 3:

Wer stellt auf welcher rechtlichen und welcher tatsächlichen (e.g. „Bescheid des xx vom yy“) seit wann in diesem Bereich zu 1) temporäre Halteverbotsschilder auf?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:
„Für die Anordnung von vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen ist gemäß § 44 StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Die Anordnung erfolgt auf Grundlage von § 45 StVO. Für temporäre Haltverbotszeichen kommen verschiedene Anordnungsadressaten in Betracht; Anlässe können Wohnungsumzüge, Heizöllieferungen, Veranstaltungen sowie die Einrichtung von Arbeitsstellen sein.“

Frage 4:

Wie viele Tage müssen - sofern gesetzlich nicht geregelt, zum Beispiel nach höchstrichterlicher Rechtsprechung - zwischen dem Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes und einer auf dieses Verbot gestützten Maßnahme, insbesondere eines Abschleppens liegen? Wie ist das „Aufstellen“ definiert?

Antwort zu 4:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat durch Urteil vom 24. Mai 2018 zum Geschäftszeichen 3 C 25.16 entschieden (Leitsatz): Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 4. April 2016 zum Geschäftszeichen 3 C 10.15 zur Wirksamkeit von Verkehrszeichen nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz entschieden (Leitsatz): Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr äußern ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann, dass ein Gebot oder Verbot durch Verkehrszeichen verlautbart

wurde. Zu einer Nachschau ist der Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein besonderer Anlass besteht.

Frage 5:

Wie viele und welche (bitte verletzte Norm angeben) Verkehrsordnungswidrigkeiten sind in den Jahren 2016 bis 2019 und bisher in 2020 an Samstagen zwischen 06:00 und 16:00 Uhr in dem Bereich zu 1) festgestellt worden?

Antwort zu 5:

Die festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeitstatbestände im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. April 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Anzahl der festgestellten Tatbestände	**29**	**2**	**2**	**2**	**0**
Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten dadurch andere.	0	0	1	0	0
Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).	2	0	0	0	0
Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg.	2	0	0	0	0
Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten dadurch andere.	1	0	0	0	0
Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten dadurch andere.	0	1	0	0	0
Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283).	12	1	1	1	0
Sie parkten in einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen (239/242.1, 242.2/250) gesperrt war und behinderten dadurch andere.	0	0	0	1	0
Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) und behinderten dadurch andere.	1	0	0	0	0
Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.	11	0	0	0	0

(Stand: 08.06.2020)

Frage 6:

In wie vielen Fällen zu 5) erfolgte ein Umsetzen oder Abschleppen eines Kraftfahrzeugs?

Antwort zu 6:

Die getätigten Umsetzungen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. April 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Anzahl der Umsetzungen	**0**	**1**	**1**	**3**	**0**

(Stand: 10.06.2020)

Frage 7: Durch welche(s) Unternehmen wurden die Maßnahmen zu 6) durchgeführt?

Antwort zu 7:

Es sind nur die letzten 14 Monate valide recherchierbar. Die drei durchgeführten Umsetzungen im Jahr 2019 wurden durch die Firma Kroll getätigt.

Berlin, den 19.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz